

Neudenauper Heimatblätter

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Neudenu

NUMMER 97

DAS JÜDISCHE FRAUENBAD IN NEUDENAU

JANUAR 1992

VON FRIDOLIN VOCHERZER

Jede jüdische Gemeinde, die auf die Einhaltung der religiösen Vorschriften und Gebote Wert legt, hat ein rituelles Bad, eine Mikwé. Diese Mikwé - das rituelle Bad - dient dazu, vom Zustand des rituell Unreinen zum rituell Reinen zu gelangen. Diese Vorschriften für die Waschungen und Reinigungen sind im alten Testament im Buch "Levitikus" enthalten.

Im Laufe der Zeit wurden diese Reinigungsgesetze und Vorschriften durch die Rabbiner immer wieder ausgedeutet und kodifiziert, so daß heute das Mischnatraktat "Migwaoth" den Umfang eines kleinen Buches hat. Die Reinigungsvorschriften, die in den Talmudgesetzen entwickelt wurden, sind außerordentlich verwickelt und gehören mit zu den schwierigsten, kompliziertesten und auch bedeutensten, die die jüdische Familie im täglichen Leben zu beachten und zu befolgen hat. Diese Reinigungsgebote gelten gleichermaßen für Männer, Frauen und Geräte.

Die rituelle Reinigung kann in einem Bach oder Flußlauf erfolgen; es muß nicht unbedingt ein gemauertes Badebecken sein, in dem die Reinigung vollzogen wird. Die Mindestmaße für die Mikwé sind fest vorgeschrieben. Man muß ganz darin untertauchen können, dann erst kann die rituelle "Unreinheit" abgewaschen werden. Da solche Unreinheiten insbesondere bei Frauen im Zusammenhang mit Menstruation und Geburt auftreten, wurde die Mikwé de facto zum "Frauenbad". Doch können Menschen sich auch verunreinigen z.B. durch Berühren eines Toten, durch eine Geschlechtskrankheit oder Aussatz. Gefäße, Geschirr und Besteck, die von Nichtjuden hergestellt worden sind, können durch Eintauchen "rein" werden und werden dadurch zum Gebrauch als Haushaltsgegenstände geeignet.

In fast allen jüdischen Haushalten gibt es getrennte Geräte und Gefäße für Milch- und Fleischspeisen. Wird nun ein Teller oder Besteck verwechselt, so ist es unrein und kann durch Untertauchen in der Mikwé wieder rituell rein werden. Dies gilt jedoch nicht für alle Materialien, wie z.B. Keramik oder Holz.

Der Mensch, der in der Mikwé taucht, reinigt sich vorher, denn er bereitet sich auf einen religiösen Akt vor. Das Untertauchen in der Mikwe hat nichts mit Körperreinigung zu tun. Dieses Waschen, Duschen oder Baden des Körpers geschieht vorher. Aus diesem Grunde sind häufig in den Mikwén auch Badebecken vorhanden, in denen der Körper gereinigt werden kann.

Zurückgeblieben von dieser alten Tradition ist z.B. heute noch das Händewaschen vor Betreten der Synagoge durch orthodoxe Juden, oder das Waschen von Händen, Gesicht und Füßen der Mohamedaner, ehe sie die Moschee betreten. Der Katholik benetzt sich mit Weihwasser, bevor er die Kirche betritt.

Frauen müssen in die Mikwé nach der Menstruation, vor der Hochzeit und nach der Geburt eines Kindes. Erst nach dem Aufsuchen der Mikwé ist ihre rituelle Unreinheit, die sogenannte "Nidá" = Absonderung, beendet.

Das Tauchbecken der Mikwé muß so groß sein, daß ein ausgewachsener Mensch darin völlig untertauchen kann, wenn er in die Hocke geht. Das Wasser für die Mikwé soll natürliches Wasser sein (Regen-, Quell- oder Grundwasser) und nicht geschöpftes Wasser, z.B. aus einem Brunnen oder aus der Wasserleitung. Da die antiken Vorschriften im damaligen Palästina entstanden sind, in einem Land, in dem zumindest damals während der Sommermonate Wassermangel herrschte, haben die Rabbiner eine Mischung von ursprünglichem fließendem und geschöpftem Wasser (z.B. aus einer Zisterne) erlaubt. Das Mischungsverhältnis ist genau festgelegt und jeweils für die Größe des Badebassin berechnet. Durch die Berührung und Vermischung des "reinen" Wassers wird auch anderweitig gewonnenes Wasser "rein". Israel Meir Lau schreibt in seinem Buch "Wie Juden leben" über das Reinigungsbad:

"Die Frau geht noch vor Sonnenuntergang in die Mikwé zum Reinigungsbad, um sich auf das Reinigungsbad selbst vorzubereiten, das stattfindet, sobald am Himmel die ersten Sterne zu sehen sind. Am Ende des Tages und noch bevor die ersten Sterne zu sehen sind, wäscht die Frau ihr Haar, kämmt sich sorgfältig, reinigt ihre Fingernägel (entfernt den Nagellack von ihnen), legt jeden Schmuck ab und nimmt alle Haarnadeln aus dem Haar, putzt sorgfältig die Zähne, damit keine Speisereste in ihnen hängen bleiben und überprüft sorgfältig, ob es an ihrem Körper keinerlei Schmutzflecken gibt, die zwischen ihrem Körper und dem Wasser eine Trennungswand bilden könnten.

Ist ihr Körper schließlich völlig sauber, geht sie in das Tauchbad. Sie taucht einmal vollkommen unter das Wasser und sie muß darauf achten, daß nicht ein einziges Haar aus dem Wasser ragt (das Haar muß gekämmt sein, es darf nicht mit Haarnadeln zusammengehalten werden, noch darf es Seifenreste vom Waschen aufweisen, genausowenig wie ihr Körper). Beim Eintauchen muß sie darauf achten, daß sie sich weder bückt noch hinsetzt, sondern sie sollte eine Hockstellung einnehmen, damit das Wasser alle Körperteile umhüllt.

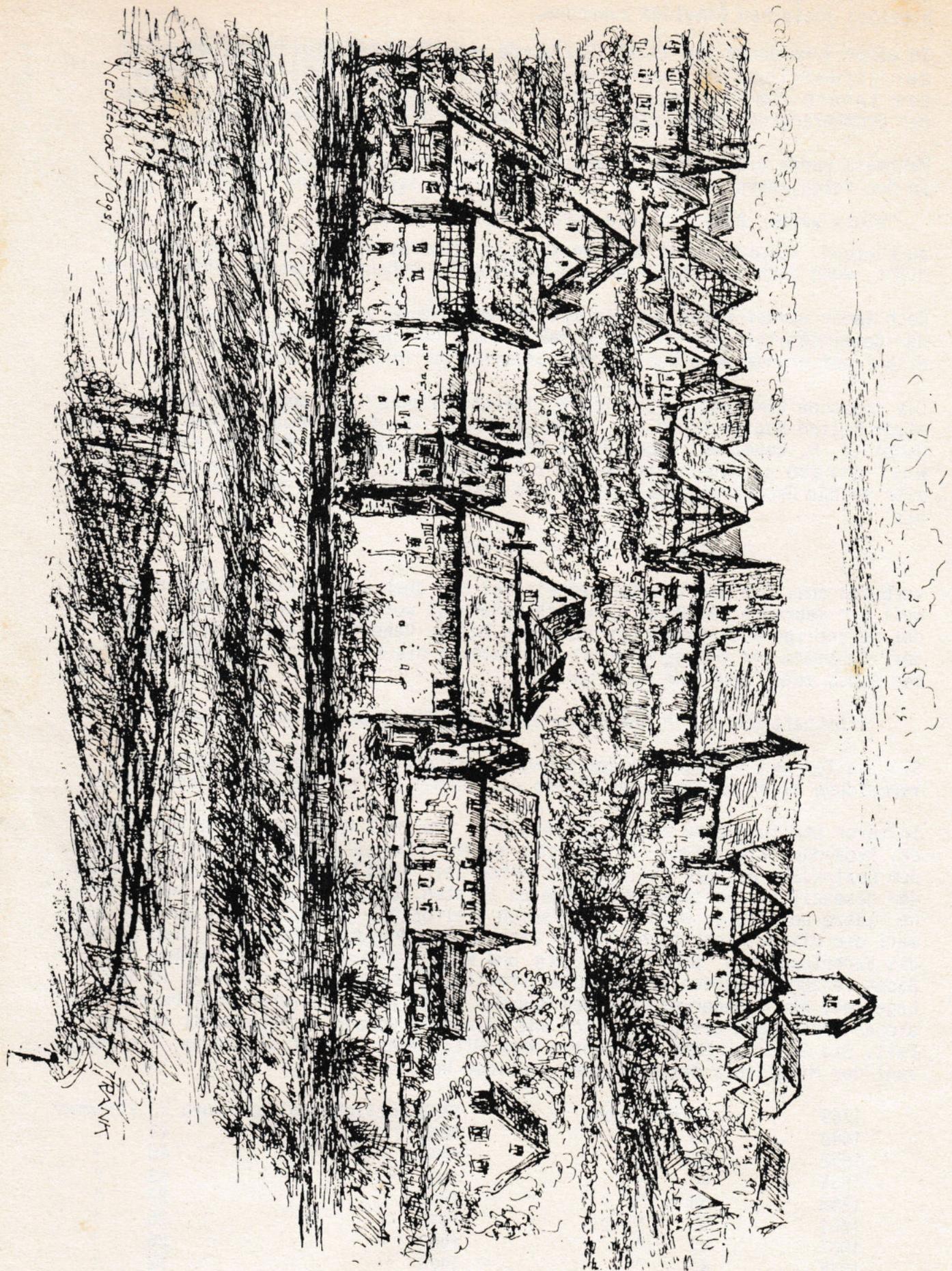
Hat die Frau langes Haar und befindet sich zur gleichen Zeit keine andere Frau in der Mikwé, die dafür sorgen kann, daß das Haar nicht aus dem Wasser ragt, muß es die Frau in einem dünnen Netz zusammenfassen, aber so leicht, daß das Wasser trotzdem bis auf die Kopfhaut vordringen kann. Wenn die Frau unter das Wasser taucht, schließt sie fest den Mund, aber er muß, wie schon oben gesagt, sauber sein.

Nach dem ersten Eintauchen sagt die Frau, während sie noch bis zum Hals im Wasser steht und in dem sie beide Hände unter das Herz legt und nach oben blickt, die folgende Beracha (Segensspruch, d.Verfasser):

*"Gelobt seist Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der
Du uns geheiligt durch Deine Gebote und uns befohlen
unterzutauchen"*

Sofort nach diesem Segensspruch taucht sie ein zweites und drittes Mal unter, um sicherzustellen, daß das Reinigungsbad der Halacha (=Rechtssatz, der die Art und Weise des Lebens bestimmt. Halacha, gebildet vom Wort halach = gehen - d.Verfasser) entsprechend ist.

Ob das Wasser des Tauchbades erwärmt werden darf, ist umstritten. Einige Rabbiner verbieten es, viele erlauben es aber. Man stelle sich aber einmal vor, welche Überwindung es die Tauchenden vor allem in den nördlichen Ländern kostet, in ein kaltes Quellwasser im Winter zu tauchen.



Neudenu von Süden
Zeichnung von Josef Frank

↑
"Das jüdische Frauenbad"

Nach dieser grundlegenden Einführung wollen wir uns nun der Mikwé der hiesigen jüdischen Gemeinde zuwenden.

In einer Verordnung vom 18.10.1822 wurde vom Großherzoglichen Oberrat der Israeliten mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11.9.1822 angeordnet, daß in jeder israelitischen Gemeinde des Großherzogtums Baden ein warmes Frauenbad errichtet werden müsse.

Mehrmals wurde die hiesige israelitische Gemeinde vom Bezirksamt Mosbach in den Folgejahren aufgefordert, sich um einen baldigen Bau

"eines warmen Bades für die israelitischen Frauen"

zu kümmern. Zuletzt wurde dem Synagogenrat eine Strafe von 5 Gulden angedroht, wenn nicht unverzüglich ein solches Bad gebaut und eingerichtet werde.

Doch immer wieder wurde der Bau mit der Begründung verzögert, daß die Anzahl der Gemeindemitglieder zu gering sei und daß der Gemeinde keine finanziellen Mittel zum Grunderwerb und Bau des Gebäudes zur Verfügung stünden.

Die jüdische Gemeinde mußte sich zu diesem Zeitpunkt mit dem alten und vor allem kalten Bad im Hause von Gumbel Klein, heute Wohnhaus Johann Denzinger, Hauptstr. 5, behelfen. Gegen diese Behelfslösung machten Bär Rosenberg und Wolf Strauß in einer Eingabe vom 2.9.1834 Front. Sie weisen in dieser Petition an das Großherzogliche Bezirksamt Mosbach darauf hin, daß dieser Behelf als

"gesetz- und religionswidrig"

verboten sei. Die ganze Angelegenheit sei nun aber unaufschiebbar geworden, weil der Gebrauch des Bades gänzlich untersagt worden sei und Gumbel Klein das seitherige Bad zugeworfen habe. Die beiden Petenten stellten fest, daß der Neudenauer Synagogenrat nur dann an die Errichtung eines neuen warmen Bades gehe, wenn den Mitgliedern

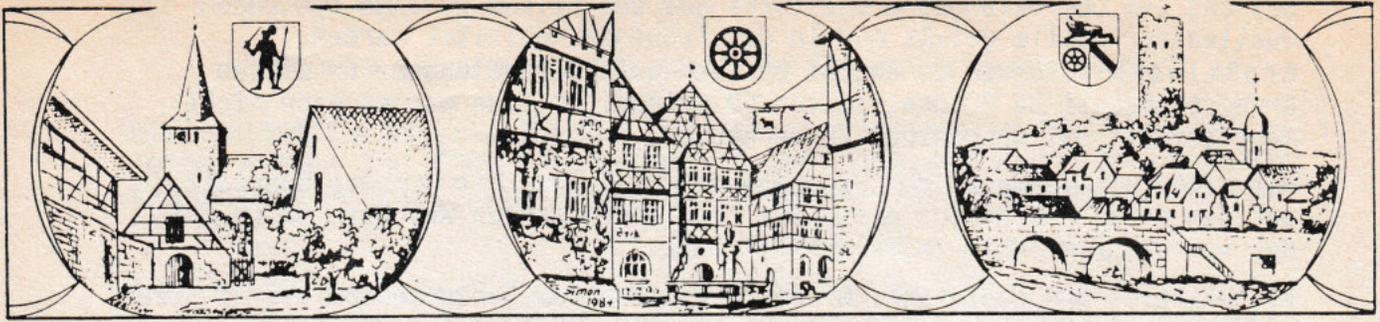
"ernsthaft und durch Androhung einer Strafe dieses anbefohlen werde".

Sie stellen den Antrag, daß dem Synagogenrat die Auflage gemacht werde, bei Vermeidung einer angemessenen Strafe ein warmes Bad unverzüglich einzurichten.

In ihrer Stellungnahme zu diesen Vorwürfen vom 19.9.1834 teilen die Mitglieder des Synagogenrates Feiß Fröhlich, Mayer Ullmann und Lazarus Schwan, dem Bezirksamt Mosbach mit, daß sie schon seit 1822 bemüht seien, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten. Es seien auch schon verschiedene Plätze besichtigt worden, doch seien greifbare Ergebnisse nicht aufzuweisen, weil die Plätze nicht "schicklich" waren. Die Synagogenräte wehren sich gegen das Vorbringen von Bär Rosenberg und Wolf Strauß, daß sie den Bau des Bades verzögern würden und daß die israelitische Gemeinde finanziell in der Lage sei, den Grunderwerb und den Bau des Bades zu finanzieren. Sie bezeichnen dieses Vorbringen als "grundfalsch und erlogen". Gerade das Gegenteil sei der Fall. Die Gemeinde habe vor Jahren mehr Mitglieder gezählt als heute. Die Kopffzahl der Mitglieder der jüdischen Gemeinde Neudenau betrug:

1769	36 Personen	1883 amtliche Volkszählung	50 Personen
1848	48 "	1890	44 "
1852	46 "	1892	40 "
1855	40 "	1900	43 "
1858	38 "	1905	27 "
1861	37 "	1910	26 "
1867	42 "	1922	26 "
1872	47 "	1925	12 "
1875	43 "	1933	9 "

Fortsetzung in der nächsten Folge



Neudenaуer Heimatblätter

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Neudenaу

NUMMER 98

FEBRUAR 1992

DAS JÜDISCHE FRAUENBAD IN NEUDENAУ (2)

VON FRIDOLIN VOCHERZ

Im übrigen sei die Gemeinde bereits mit

"einem schuldigen Capital von 100 Gulden belastet".

Um einen größeren Geldbetrag aufzubringen, werde man ab sofort "Wochengelder Auflagen" veranstalten, so daß bis in 1 bis 2 Jahren eine "ordentliche Summe" aufgebracht sei. Das Bezirksamt Mosbach und das Bezirksrabbinat Mosbach werden gebeten, der israelitischen Gemeinde behilflich zu sein, daß die Kasse des Oberrats der Israeliten in Karlsruhe einen finanziellen Zuschuß zu den Baukosten bewilligt.

Das Bezirksrabbinat Mosbach kommt in einem Schreiben vom 29.9.1834 an das Bezirksamt Mosbach zu dem Schluß, daß das

"Project des Klägers augenblicklich ein Bad zu kreiren an für sich eine Thorheit sei"

Weiter führt der Bezirksrabbiner aus, daß er, als er das

"in der Gumbel Kleinischen Behausung bestehende Privatbad wegen Eindringung der Mistjauche und überhaupt wegen Verderbtheit des Wassers"

gleich besorgt gewesen sei, der Gemeinde ein anderes zu verschaffen. Er bittet, ihm den Auftrag zu erteilen, für die baldige Herstellung eines warmen Bades "besorgt" zu sein. Zusammen mit dem Bürgermeister und dem Synagogenrat werde er bald ein "zweck- und sachdienliches Resultat" vorlegen.

In einer weiteren Eingabe vom 15.6.1835 an das Bezirksamt Mosbach mahnt Bär Rosenberg den Fortgang der Angelegenheit an. Er schlägt vor, Bürgermeister Keim mit der Suche eines Bauplatzes in der Nähe des Orts zu beauftragen. Der Ankauf eines geeigneten Platzes solle

"in billigstem Preise erfolgen und wegen der Lage und Beschaffenheit des Badeorts (in religiösen Beziehungen) solle er mit dem Großherzoglichen Bezirksrabbinat Mosbach in Communication treten, in dem der israelitische Vorsteher allhier als ein lauer Mann die Herstellung des Bades nicht bewirken kann und wird".

Endlich, am 26.7.1835 kann der Synagogenrat dem Bezirksrabbinat in Mosbach melden, daß er zwei Plätze ausfindig gemacht habe, die geeignet wären, ein Bad zu errichten. Doch hätten sich aber derartige Schwierigkeiten ergeben, daß man nicht weiter komme. In Aussicht genommen wurde ein Teil des Weinbergs von Marzell Großkinsky neben seinem Wohnhaus an der Straße nach Siglingen, im Gewann Laihen.

Das aus dem oberhalb des Grundstücks aus dem Felsen zu Tage tretende Quellwasser sollte gefaßt und in das Frauenbad geleitet werden. Großkinsky forderte zu Beginn der Verkaufsverhandlungen für diesen Grundstücksteil 36 Gulden, später 50 Gulden. Am Ende war er dann nicht mehr bereit, das Grundstück zu verkaufen.

Mit Bitternis vermerkt der Synagogenrat, daß Großkinsky den Bauplatz, auf dem er sein Wohnhaus erstellte, sowie den ganzen Weinberg um 66 Gulden von Johann Adam Ochs gekauft habe.

Als weiteres und geeignetes Grundstück wurde vom Synagogenrat ein "großer städtischer Platz am Ziegelbrunnen" ausfindig gemacht (heute Gewerbegebiet Gänsgarten).

Das alte Frauenbad befand
sich im Hause von Gumbel Klein
(heute Johann Denzinger, Hauptstr.5)



Foto D. Ederle

Der Bürgermeister war aber der Ansicht, daß der Gemeinderat es

"nicht zugeben wird, das fragliche Bad dahin zu errichten".

Hier sollte die Quelle, die den Ziegelbrunnen speiste, in das Frauenbad geleitet werden. Bei diesem Sachstand bat der Synagogenrat das Bezirksrabbinat Mosbach um Unterstützung, damit endlich ein warmes Bad errichtet werden könne.

Am 4.8.1835 schreibt das Bezirksrabbinat an das Bezirksamt Mosbach, daß es nur am Bürgermeister liege, daß die israelitische Gemeinde den einen oder anderen Bauplatz erhält. Da die

"Erbauung eines Frauenbades gesetzlich anbefohlen ist, der Platz dazu besonders vom Gemeindeallemeent als Zwangsabtretung zu öffentlichem Nutzen abgegeben werden müßte". es wird beauftragt, dem "Bürgermeister gefälligst aufgeben zu wollen, dafür zu sorgen, daß alsbald der israelitischen Gemeinde einer oder andere Platz entweder um billiges Taxet oder nach gütlicher Vereinbarung abgegeben werde".

Anscheinend muß auf diesen Antrag hin Bewegung in die starren Fronten gekommen sein, denn am 16.9.1835 wird von Bürgermeister Keim und Kaspar Marsilli, als Pfleger der minderjährigen Tochter Gertraud Großkinsky, und dem hiesigen Synagogenrat, sowie Gumbel Klein als Bürge, ein Kaufvertrag abgeschlossen.

Nach mehrmaliger Besichtigung des Bauplatzes und mehrtägigen Verhandlungen wurde Einigung erzielt. Die israelitische Gemeinde erhielt von Marzell Großkinsky und seiner Tochter Gertraud

"einen Platz in ihrem Weinberg in der Laihen nahe am Felsen abwärts, im Maaß von 18 Schuh (etwa 5,40 m) im Quadrat für die Kaufsumme von 40 Gulden rheinische Währung"

Der ausgehandelte Kaufpreis war auf Ostern 1836 bar zu bezahlen. Auf eine Verzinsung der schuldigen Kaufsumme durch die israelitische Gemeinde wurde verzichtet.

Der Platz für das Badhäuschen wurde vor Kaufabschluß vom Feldgericht (Steinsetzer) mit

*"8 Stein, auf jeder Seite 2 Steine, unterschieden".
"Von diesem Platz bis zur Wasserquelle sind es ohngefähr etlich und dreissig Schuh oben am Felsen entlang. Der israelitischen Gemeinde ist daher das Recht eingeräumt, diese Quellen auf ihre Kosten zu fassen und in das Badhäuschen leiten zu dürfen. Die Verkäufer haben sich hierbei an keinerlei Kosten noch sonstiger Handhilfe zu bekümmern".*

Die Erwerberin und Bauherrin mußte das Badewasser aus dem Badehäuschen 3 Schuh tief in Rohren durch den Weinberg des Verkäufers leiten. Auch an diesen Kosten hatte Großkinsky sich finanziell nicht zu beteiligen.

Als Zugang zum Badhäuschen bewilligte der Verkäufer der Käuferin ein "Pfadrecht" von 3 Schuh Breite. Der

"Eingang wurde auf der Westseite von dem Haus des Marzell Großkinsky bestimmt, derselbe geht den Berg an bis zum Ende des Haus und von da an zieht der Pfad hinter dem Haus hin bis zu dem Badhäuschen; auch diesen Pfad hat die besagte Gemeinde

auf ihre Kosten nöthigenfalls herstellen oder unterhalten zu lassen"

Weiter mußte der Verkäufer dulden, daß die zum Bau benötigten Steine aus seinem Steinbruch hinter dem Haus gebrochen wurden. Den Steinbrecherlohn hatte die israelitische Gemeinde zu tragen.

Die Tür in das Badehäuschen mußte auf der Westseite angebracht werden. Den Erdaushub hatte die israelitische Gemeinde auf ihre Kosten wegzuschaffen.

Weitere Bauten als das Badhäuschen und die notwendige Fassung der Quelle am Felsen durften nicht errichtet werden.

Zum Schluß behielt sich der Verkäufer das Recht vor

"den Platz unterhalb des Badehäuschens nach den Regeln des Baurechts von dem Schiedstein (Grenzstein) verbauen zu dürfen"

Die Kosten des Vertrags einschließlich der Gebühr für die dreimalige Besichtigung des Gebäudes betrug 2 Gulden 37,5 Kreuzer.

Dieser Kaufvertrag wurde dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Genehmigung vorgelegt, da die minderjährige Tochter Gertraud Großkinsky

"als Verkäuferin hierbei zur Hälfte beteiligt ist".

Mit Verfügung vom 20.9.1835 weist das Bezirksamt die Stadt an, das von der israelitischen Gemeinde erworbene Grundstück öffentlich zu versteigern, da eine minderjährige Person an dem Verkauf beteiligt sei. Dies könne wohl ohne Nachteil geschehen

"weil sich keine Mitsteigerer finden dürften und die Vertragssumme als Angebot der Judenschaft angegeben werden kann". Nach "Beobachtung dieser Förmlichkeit könne die notwendige Genehmigung erteilt werden".

Am 30.9., 7.10. und 14.10. wurde durch Ratsdiener Kettinger

"mittels Schellenklang"

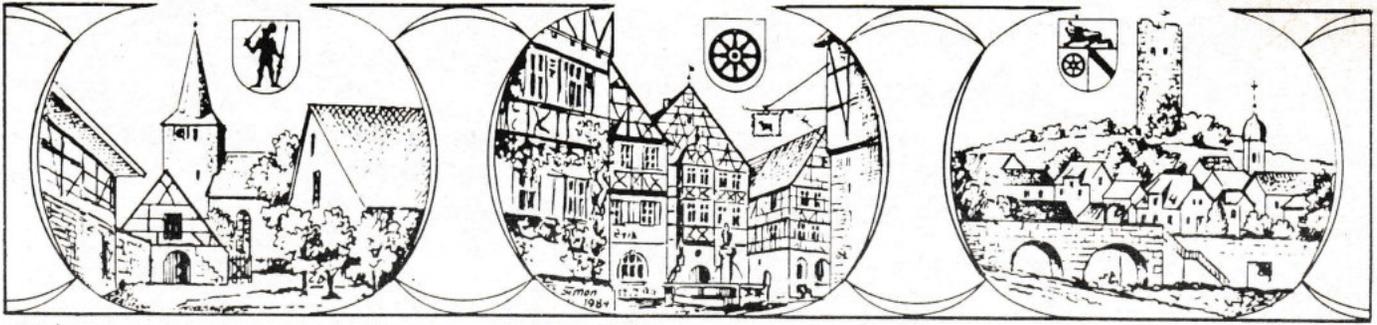
folgende Bekanntmachung

"Es wird öffentlich bekanntgemacht, daß Donnerstag den 22. Oktober Nachmittag 1/2 1 Uhr auf dahiesigem Rathaus, 18 Schuh Weinbergplatz in der Laihen, dem Marzell Großkinsky und seinem Kind Gertraud gehörig, öffentlich versteigert werden, wobei bemerkt wird, daß auf diesen Platz bereits 40 Gulden geboten sind, indeß wird das Nähere am Tag der Versteigerung eröffnet werden".

Bei der öffentlichen Versteigerung vor Bürgermeister Keim und Waisenrichter Schmidt erschienen keine weiteren Kaufliebhaber, obwohl 2 Stunden auf Bieter gewartet wurde. Der anwesende Synagogenrat bat nach Ende der Versteigerung darum, den abgeschlossenen Vertrag nun zu genehmigen. Die hiesige israelitische Gemeinde habe den fraglichen Platz nur

"aus Not zu dem enormen Preis von 40 Gulden erstanden".

Fortsetzung in einer späteren Folge



Neudenauper Heimatblätter

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Neudenaun

NUMMER 112

APRIL 1993

DAS JÜDISCHE FRAUENBAD IN NEUDENAU (3)

VON FRIDOLIN VOCHERER

Am 8.11.1835 genehmigte dann das Bezirksamt den Kaufvertrag, nachdem zuvor der Großherzogliche Amtswaisenrat zugestimmt hatte.

Über den weiteren Fortgang des Bauvorhabens schweigen sich die Akten aus. Es ließen sich nirgends Pläne noch Rechnungen finden.

Zur Bestreitung der Baukosten mußte die israelitische Gemeinde ein Darlehen aufnehmen. Der Großherzogliche Oberrat der Israeliten in Karlsruhe, als zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, genehmigte am 2.5.1836 eine "Kapitalaufnahme" von einigen 100 Gulden. Gleichzeitig wird die Satzung über die Errichtung eines "Tilgungsfonds" genehmigt. Leider ist auch diese Satzung nirgends mehr vorhanden und auffindbar. Doch aus den Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen der Satzungsbestimmungen, die der Oberrat in der Genehmigung aussprach, können wir ungefähr auf den Satzungsinhalt schließen.

Es waren alle männlichen Mitglieder der israelitischen Gemeinde beitragspflichtig. In Ausnahmefällen hatten auch ledige Frauen Beiträge zu leisten. In welchen Ausnahmefällen dies war, ist nicht bekannt. Für auswärtige "Individuen" war vorgesehen, daß sie beim Zuzug nach hier einen höheren Beitrag zu zahlen hatten. Hier bestimmt aber der Oberrat, daß für Zuziehende der Beitrag nicht höher sein darf, als dieser den jetzigen Gemeindemitgliedern erhoben wird. Der zu zahlende Beitrag war nach Vermögensklassen gestaffelt.

Für neue Gemeindemitglieder war vorgesehen, daß sie am Tage ihrer Verehelichung

"beim Aufzählen der Heiratsgüter oder noch früher oder später, wenn solches zu geschehen pflegt in ihrem vollen Betrag zu erheben" - doch dies

wurde ausdrücklich für "unstatthaft" erklärt. Es sollte vielmehr den neuen Gemeindemitgliedern eine Erleichterung eingeräumt werden, wonach sie ihre Beiträge in kleinen wöchentlichen Beträgen nach und nach abtragen können.

Der Antrag der hiesigen israelitischen Gemeinde auf Durchführung einer "Collecte" bei allen israelitischen Gemeinden des Großherzogtums Baden, wird vom Oberrat kategorisch abgelehnt. Bisher seien solche Sammlungen nur für den Bau einer Synagoge durchgeführt worden. Aus diesem Grunde

"siehe man sich nicht veranlaßt, beim Hohen Ministerium einen Antrag auf Genehmigung einer solchen Sammlung zu stellen."

Mit diesem ablehnenden Bescheid des Großherzoglichen Badischen Oberrats der Israeliten in Karlsruhe enden die vorhandenen Akten über die Vorgeschichte des Badbaues.

Der Verkäufer des Platzes: Marzell Großkinsky

3. Großkinsky, Marzell Jüdischen mit Käufersin Conzetta	14/6 1879 1831 1836	213 6.	6. A. Schindler 6. Großkinsky	1. August 1832 28 August 1833	H. 1833. 19/1 H. 1833. 11/6
--	------------------------------	--------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------------

Es muß angenommen werden, daß die hiesige jüdische Gemeinde nach dem gelungenen Grunderwerb und nach Bewilligung der Darlehensaufnahme gleich an den Bau des warmen Frauenbades gegangen ist.

Da die Dringlichkeit dieses Baues von allen Beteiligten anerkannt worden war, kann man davon ausgehen, daß im Jahre 1836 der Bau begonnen und vollendet wurde und damit seiner Bestimmung übergeben werden konnte.

Doch schon 15 Jahre später, am 15.10.1851 stellt der Großherzogliche Amtsphysicus (Amtsarzt) fest, daß die Badeanstalt feucht, unrein und rauchig sei.

Zur Behebung dieser Mängel wird dem Synagogenrat eine Frist von 4 Monaten eingeräumt. Allein die Mängel wurden innerhalb dieser Frist nicht behoben, denn das Großherzogliche Physikat (heute staatliches Gesundheitsamt -der Verfasser) stellte am 20.9.1852 fest, daß "das Badegemach finster, rauchig und feucht sei. Es befinde sich kein besonderes Bade- und Ankleidezimmer in der Anstalt". Aus dieser Aussage kann über das Innere des warmen Frauenbades die Folgerung gezogen werden, daß nur das Tauchbad und der Ofen für die Erwärmung des Wassers sich darin befand.

Schon allein von der Grundfläche her wäre ein separates Reinigungsbad und ein Aus- und Ankleidezimmer gar nicht möglich gewesen.

Das Bezirksamt Mosbach weist mit Erlaß vom 2.10.1852 den Synagogenrat an, die angetroffenen Mißstände innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu beseitigen. Zur Unterstreichung der Ernsthaftigkeit, mit der das Bezirksamt die Einhaltung und Erfüllung seiner Auflage durchzusetzen gedachte, wird eine Strafe von 5 Gulden angedroht, wenn nichts geschehen sollte. Diese Strafandrohung verfehlte nicht ihre Wirkung, denn bereits am 12.10.1852 meldet der Synagogenrat die teilweise Erfüllung der Auflage.

"Was das An- und Auskleidezimmer betrifft, kann solchem nicht entsprochen werden, da der Raum des ganzen Badezimmers solches nicht gestattet und die Frauen mit der jetzigen Herrichtung ihre Befriedigung finden"

teilt der Synagogenrat weiter mit.

Auf dieses Vorbringen hin verzichtet das Bezirksamt auf die Durchsetzung seiner Forderung und setzt die Auflage zum Einbau eines An- und Auskleidezimmers aus.

Anscheinend muß das Frauenbad bezüglich der baulichen Unterhaltung von der Judengemeinde sehr stiefmütterlich behandelt worden sein, denn am 28.12.1874 teilt das Bezirksamt dem hiesigen Synagogenrat erneut gravierende Mängel, die der Großherzogliche Bezirksarzt feststellte, mit. Nach der Visitation des Frauenbades war der Raum

"dunkel, die Decke heruntergebrochen, der Schutt liegt umher. Der Abfluß des Wassers ist nicht in Ordnung"

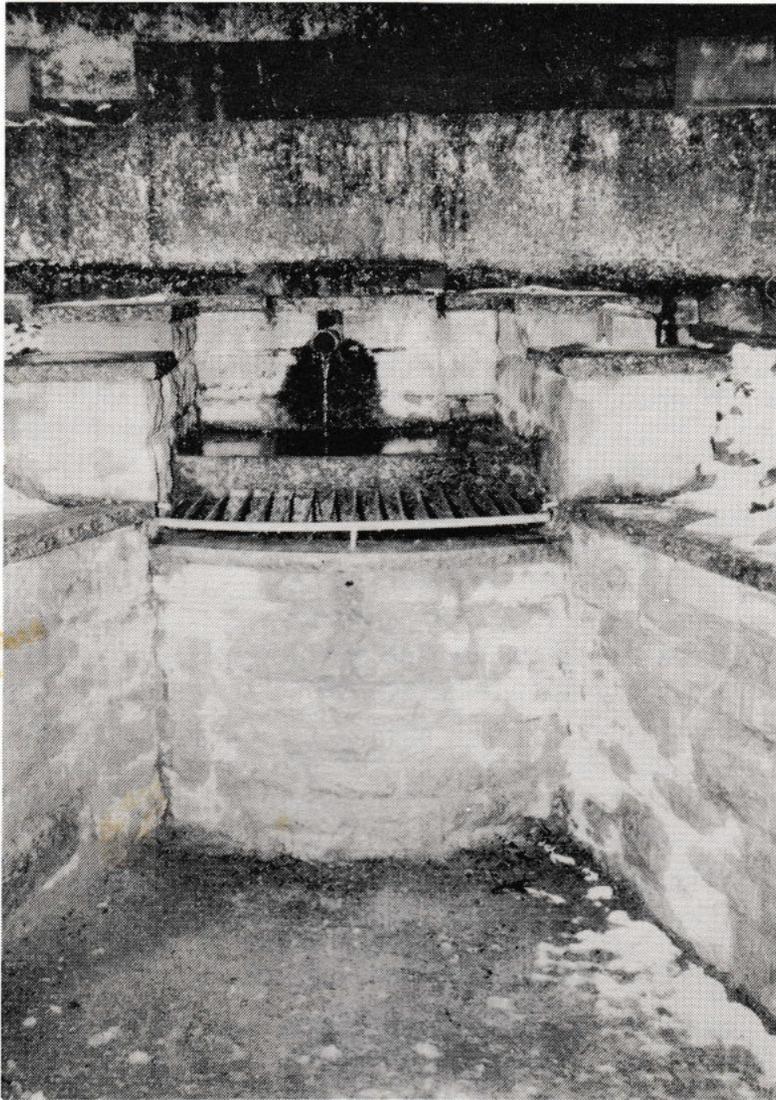
Dem Synagogenrat wurde zur Behebung der Mängel eine Frist von 3 Monaten eingeräumt.

Am 18.6.1875 zeigt Bürgermeister Geißler zugleich mit dem Synagogenrat an, daß die ergangenen Auflagen "gestern" erfüllt worden seien. Mit diesem Bericht des Bürgermeisteramts enden die Akten über das Frauenbad.

Im Feuerversicherungsbuch findet sich für das Jahr 1903 ein Vermerk, daß eine bauliche Verbesserung durchgeführt worden sei.

Allem Anschein nach wurde das warme Frauenbad immer weniger in Anspruch genommen.

Das von der Straßenbauverwaltung des Landes angelegte Brunnlein an der Siglinger Straße erinnert nur noch mittelbar an das jüdische Frauenbad in Neudenu, denn das dort fließende Quellwasser speiste einst auch das Frauenbad.



"Folgende Judenfamilien sind hier ansässig:"
(Eintrag im Kirchenbuch von 1922) - Familien: Haas, Rosenberg und Weinberg

Folgende Judenfamilien sind hier ansässig: 1922

<i>Haus Herzog, Hausfanten</i>	<i>4 Personen</i>
<i>Haus Rosenberg, Hausfanten</i>	<i>4 Personen (Haar geschoren)</i>
<i>Rosenberg, Hausfanten</i>	<i>4 "</i>
<i>Rosenberg, Widmer</i>	<i>1 "</i>
<i>Weinberg, Hausfanten</i>	<i>3 Personen</i>

Quellenverzeichnis:

Israel M. Lau: Wie Juden leben
Rabbi Schelomo Ganzfried: Kizzur Schulchau Aruch
Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe
Akten Stadtarchiv Neudenu

Foto: Ewald Stelzig-Kromholz